Campingplatz Nr. 29, 1.Änderung
"Campingplatz in der Marsch"

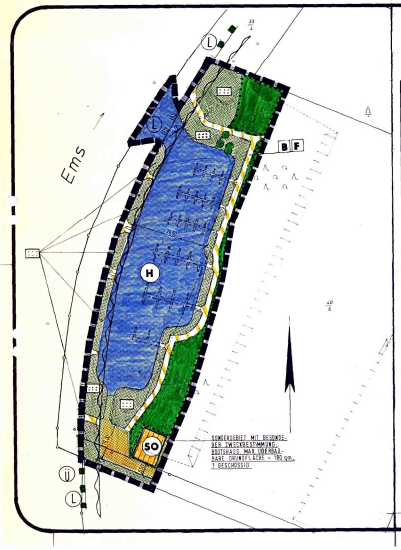

Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen
Gemarkung Lathen
Flur 2

Maßstab 1:1000

Angefertigt durch Dipl. Ing. Christian Schreiber
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Az.: 1 WR/ABS

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die straßenbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 03.09.90)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 3.11.92

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.DEZEMBER 1990 (BGBl I 1991 S.58)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE, HIER: BOOTSHAUS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

B F — BETRIEBS- UND FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH (BEGLEITGRÜN/GRÜNVERBINDUNG)

WASSERFLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 6 BauGB)

H — WASSERFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

L — L= LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "EMSTAL"

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (GEM. § 9 ABS. 6 BauGB)

UMGRENZUNG DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES DER EMS

Ü — Ü= GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

DIE VERFÜGUNG DER BEZ.-REG. GEM. § 93 NWG VOM AZ. IST ZU BEACHTEN

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES GESETZES VOM 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 FF.) UND DES § 40 DES NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.08.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 363 FF.) HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN DIESE 1. ÄNDERUNG (VEREINFACHT) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 "CAMPINGPLATZ IN DER MARSCH" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 23.10.92

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LATHEN HAT AM 14.10.92 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN VEREINFACHTEM VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 1 UND 3 BAUGB DURCHGEFÜHRT UND GEMÄß § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 23.10.92

GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
DIPL.-ING. HERMANN GARDEMANN
FREIER BDLA
48770 MEPPEN-VERSEN
TEL. (0 59 31) 1 65 51

MEPPEN, DEN 16.6.92

PLANVERFASSER

DIE GRENZÄNDERUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 GEM. § 12 BauGB AM 28.12.1992 IM AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT WORDEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST SEIT DEM 28.12.1992 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN, DEN 1. März 1993

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG IST EINE VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 NICHT [1] GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, DEN 7 März 93

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

[1] = NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

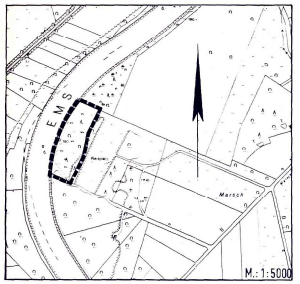

1. ÄNDERUNG (VEREINFACHT) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 „CAMPINGPLATZ IN DER MARSCH"

Urschrift

GEMEINDE LATHEN